

SATZUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Eigenverständnis

1. Der Verband führt den Namen "VERBAND DEUTSCHES REISEMANAGEMENT e.V. - der Verband für Geschäftsreisen" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
2. Der Gründungstag ist der 05.03.1974.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sitz des Verbands ist Frankfurt am Main.
5. Der Verband ist überparteiisch und auf internationale Zusammenarbeit ausgerichtet.

§ 2 Zweck

1. Der Verband nimmt die Interessen von Geschäftsreisenden im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen wahr. Er befasst sich mit Belangen, die das Geschäftsreisemanagement der Deutschen Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene berühren. Er ist bestrebt, die Ansichten und Wünsche seiner Mitglieder zu vertreten sowie wichtige Entwicklungen im Bereich Geschäftsreisen zu erkennen und im Interesse der Mitglieder zu unterstützen.
2. Der Verband übt seine Tätigkeit unter anderem aus:
 - durch die Zusammenarbeit mit Industrie;
 - Handel, Fachverbänden, reisespezifischen Organisationen, Behörden und Anbietern von Reiseleistungen;
 - durch die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit anderen nationalen Verbänden des Reisemanagements;
 - durch Gewährung von Rat an und Hilfe für seine Mitglieder im Rahmen der Zielsetzung des Verbands;
 - durch das Angebot von berufsbezogenen Fortbildungsmöglichkeiten.

Der Verband darf keine natürlichen/juristischen Personen durch Maßnahmen, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigen.

§ 3 Tätigkeiten

Zur Erreichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verband vor allem wie folgt:

a) Intern

- kontinuierliche Professionalisierung des Travel Managements,
- Förderung moderner Methoden des Travel Managements, insbesondere unter Qualitäts- und Kostengesichtspunkten zum Wohle der Geschäftsreisenden und ihrer Unternehmen,
- Förderung des kontinuierlichen Dialogs zwischen Anbietern und Kunden,
- allgemeine Positionierung und Profilierung des Travel Managements und seiner Aufgaben,
- Erbringung von Leistungen für alle Mitglieder,
- Weiterbildung.

b) Extern

- Erhaltung und Förderung der nationalen und internationalen Reisemobilität unter Berücksichtigung der Bedeutung einer intakten Umwelt,
- Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Zuverlässigkeit auf Reisen,
- Erhaltung des Wettbewerbs unter marktwirtschaftlichen Bedingungen,
- Einbringung der Kernkompetenz des Travel Managements in die Gestaltung der Rahmenbedingungen für Geschäftsreisen,
- Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen, Verbänden, politischen Gremien und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene.

c) Interessenvertretung seiner ordentlichen Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

1. Eine ordentliche Mitgliedschaft können erwerben

- juristische Personen der Wirtschaft
- öffentliche Einrichtungen
- Behörden

Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist die Existenz eines Reisemanagements. Unter Reisemanagement im Sinne dieser Satzung wird

eine unternehmenseigene Organisationseinheit verstanden, die insbesondere für eigene Geschäftsreisende Reisedienstleistungen verhandelt, koordiniert, erbringt, vermittelt und / oder überwacht. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

2. Eine außerordentliche Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen erwerben, die die Voraussetzung einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen und bereit sind, am Erreichen der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken. Außerordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verband verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive, aber kein passives Wahlrecht.

§ 5 Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag für die Aufnahme in den Verband ist schriftlich an das Präsidium zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbands an.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt nach vorhergegangener Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres;
 - mit dem Wegfall der Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft;
 - durch Konkurs oder Liquidation einer juristischen Person oder durch Tod einer natürlichen Person;
 - durch Ausschluss seitens des Präsidiums.
- a) bei Verstoß gegen die Satzung.
 - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen und/oder anderen Forderungen des Verbands trotz dreimaliger Mahnung.
 - c) bei verbandsschädigendem Verhalten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verband. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht.

§ 7 Beiträge

1. Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Aus besonderen Anlässen können Umlagen erhoben werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Der Satzung ist eine Beitragsordnung lose beigelegt; diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Änderung der Beitragssätze kann nach den Erfordernissen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

III. ORGANE DES VERBANDS

§ 8 Organe des Verbands sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres findet als ordentliche Mitgliederversammlung die Jahreshauptversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden entweder auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder einberufen und müssen spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Der Zweck des Antrags und Zustimmung der antragstellenden Mitglieder müssen dem Präsidium schriftlich angezeigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung an - einzuberufen.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Erklärung möglich. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Vertretungen anderer Mitglieder auf sich vereinigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann das Präsidium mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder sofort eine neue Versammlung unter Abkürzung der Form- und Fristvorschriften des § 9 Abs. 3 mit derselben Tagesordnung einberufen und zeitlich unmittelbar im Anschluss an die erste, beschlussunfähige Mitgliederversammlung abhalten, wenn zuvor in der Einladung auf diese

Möglichkeit hingewiesen wurde Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für satzungs- und zweckändernde Beschlüsse ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). § 9 Abs. 5 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter zu beurkunden.

6. Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und des Berichts der Kassenprüfer;
- die Entlastung des Präsidiums;
- die Wahl des Präsidiums;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Auftrag der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Kassenprüfung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Die Kassenprüfer sind in der Mitgliederversammlung zum Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit verpflichtet;
- Satzungsänderungen;
- die Entscheidung über eingereichte Anträge. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung stellen, über die gemäß Satzung beschlossen werden.

§ 10 Präsidium

1. Das gewählte Präsidium besteht aus vier ordentlichen und zwei außerordentlichen Mitgliedern:

- einem Präsidenten (ordentliches Mitglied)
- einem Vize-Präsidenten (ordentliches Mitglied)
- zwei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern
- zwei außerordentlichen Präsidiumsmitgliedern

2. Die Amtsdauer des gewählten Präsidiums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das gewählte Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Unabhängig davon kann ein gewähltes Präsidiumsmitglied nur so lange im Amt bleiben, wie es der Mitgliedergruppe (ordentliche oder außerordentliche Mitglieder) angehört. Bis zur Wahl eines Nachfolgers ist bei entsprechendem Beschluss des Präsidiums eine kommissarische Weiterführung der Amtsgeschäfte möglich.

3. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen, der dem Präsidium kraft Amtes und mit Stimmrecht angehört. Er führt die Dienstbezeichnung „geschäftsführendes Präsidiumsmitglied“.
4. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus dem Präsidium aus, wählt die folgende Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 6 (Wahl des Präsidiums) einen Nachfolger. Die Wahl gilt für die bis zur Neuwahl des Präsidiums verbleibende Amtszeit.

Das gleiche gilt für den Fall, dass ein gewähltes Präsidiumsmitglied zum „geschäftsführenden Präsidiumsmitglied“ berufen wird.

5. Der Präsident und sein Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Den Verband vertreten gerichtlich und außergerichtlich der Präsident und der Vizepräsident.

6. Präsidiumsarbeit

Das Präsidium führt die Geschäfte ehrenamtlich mit Ausnahme des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds, sofern dieses berufen wird.

Das Präsidium gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Abweichend zu § 10 Abs. 5 können über die Konten des Verbandes der Präsident oder der Vizepräsident auch gemeinsam mit einem weiteren bevollmächtigten Präsidiumsmitglied verfügen.

Die bevollmächtigten Präsidiumsmitglieder sind vom Präsidium in der Geschäftsordnung festzulegen.

Entscheidungen über Arbeitsverträge sowie Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern bleiben dem Präsidium gesamthaft vorbehalten.

Dem Präsidium stehen Beiräte zur Seite.

IV. AUFLÖSUNG DES VERBANDS

§ 11 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die nur mit mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten werden kann und zum Wirksamwerden eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und / oder vertretenen Stimmen erfordert.

Diese Satzung wurde geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2010 in Frankfurt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Frankfurt am Main in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

Die Neuregelung der Beitragsordnung wurde zum 9. April 2008 per Mitgliederversammlung beschlossen und wie folgt bekannt gegeben:

- a) Ordentliche Mitglieder/juristische Personen (Hauptunternehmen)
2012: 1300,00 Euro jährlich
- b) Außerordentliche Mitglieder (Leistungsträger)
2012: 1300,00 Euro jährlich
- c) Ehrenmitglieder, nur auf Ernennung durch das Präsidium
ohne Beitrag
- d) Einmalige Aufnahmegebühr
500,00 Euro

Eine Änderung der Beitragssätze kann nach den Erfordernissen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Beiträge sind im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres gegen Rechnung fällig. Bei Ausscheiden während eines Geschäftsjahres bleibt der Anspruch auf den vollen Jahresbeitrag bestehen.

Alle Beitragszahlungen sind auf das Konto des Verband Deutsches Reisemanagement e. V., Commerzbank Wiesbaden, Konto 7 153 653, BLZ 510 400 38 zu entrichten.

Vorstehende Beitragsordnung gilt ab dem 9. April 2008.

Das Präsidium